



Verein Projekt 9
Landoltstrasse 63 | 3007 Bern
verein@projekt9.schule | www.projekt9.schule

Statuten Verein «Projekt 9»

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 – Rechtsform

Unter dem Namen «Projekt 9» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 3– Zweck

Der Zweck des Vereins beinhaltet die Förderung des Projektunterrichts im Bildungssystem Schweiz und die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Projektunterricht und für Projekte, insbesondere im Rahmen des Projektunterrichtes auf der Sekundarstufe I, aber auch in der Primarschule und auf der Sekundarstufe II.

Artikel 4 – Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, aus dem Erlös eigener Vereinsaktivitäten, aus dem Erlös aus Leistungsvereinbarungen, aus Subventionen sowie aus Spenden und Zuwendungen aller Art.

Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen bzw. sich im Verein aktiv engagieren.
- Kollektivmitglieder sind juristische Personen, die die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen bzw. sich im Verein aktiv engagieren.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.



Verein Projekt 9

Landoltstrasse 63 | 3007 Bern

verein@projekt9.schule | www.projekt9.schule

Artikel 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 7 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder wiederholt den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Artikel 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



Verein Projekt 9

Landoltstrasse 63 | 3007 Bern

verein@projekt9.schule | www.projekt9.schule

Artikel 10 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Einladungen per Mail sind gültig.
- Der Vorstand kann nötigenfalls eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung setzen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Artikel 11 – Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitglieder-versammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Artikel 12 – Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchführung des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.

Schlussbestimmungen

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Dauer Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



Verein Projekt 9
Landoltstrasse 63 | 3007 Bern
verein@projekt9.schule | www.projekt9.schule

Artikel 15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 8. September 2018 in Olten angenommen.

Im Namen des Vereins

Christian Graf
Mitglied des Gründungsvorstandes

Iwan Raschle
Mitglied des Gründungsvorstandes